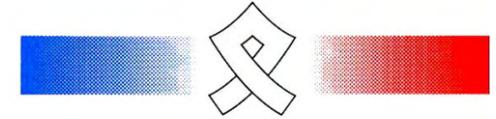




*Aktive
Kernbereiche*
in Hessen

STADT
VIERNHEIM



Sondernutzungssatzung für den Kernbereich Viernheims

Informationsveranstaltung 15.12.2014

Sandra Brouër,
Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung



Um welchen räumlichen Bereich geht es?

Öffentlicher Raum – der Verantwortungsbereich der Stadt



Was sind Sondernutzungen?

Sondernutzung

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, z. B. für gastronomische oder gewerbliche Zwecke



Warum eine Sondernutzungssatzung?

Hintergründe für die Einführung

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- Ordnung des öffentlichen Stadtraumes
- Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt
- Anpassung der räumlichen Situation an die neue Gestaltung
- Interessenausgleich zwischen den Nutzergruppen



Bausteine der Sondernutzungssatzung

1

Satzung

2

Geltungsbereich

3

Gestaltungs-
richtlinie

4

Gebühren-
verzeichnis

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, genehmigte Werbeanlagen und Werbeanlagen gemäß Werbeanlagensatzung
- Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen
- Die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung
- Das Abstellen von Abfallbehältern am Tag der Abfuhr / einen Tag davor
- Aber: Einschränkungen aus besonderen Gründen möglich

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- Alle nicht erlaubnisfreien Sondernutzungen
- Unterliegen im Kernbereich der Stadt Viernheim der Gestaltungsrichtlinie (Anlage 2)
- Bedürfen einer Erlaubnis durch den Magistrat (Antrag erforderlich)



Besondere Bedingungen für erlaubnispflichtige und –freie Sondernutzungen

- Sicherstellen der Befahrbarkeit insbesondere für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Anlieferungsverkehr und Fahrzeuge der Abfallentsorgung durch eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m
- Freihalten einer Breite von mindestens 1,20 m für Fußgänger, Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m bei abgegrenzten Gehwegen
- Freihalten von Einfahrten, Ein- und Durchgänge, Mindestabstand von 50 cm zum Nachbarn
- Ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen, Stromkästen, Beleuchtung)

Erlaubnis

- Antrag für erlaubnispflichtige Sondernutzungen erforderlich, dieser ist spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einzureichen
- Formular zur Vereinfachung des Antragsverfahrens
- Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, nach Ablauf der Zeit Beseitigungspflicht
- Keine Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten
- Bei Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse keine Gültigkeit



Stadt Viernheim
- Ordnungsamt-
Kettelerstr. 3
68519 Viernheim

Ich beantrage hiermit die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen.

I. Antragsteller/in

Firma	Telefon
Verantwortliche Person / Name	Mobil
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	FAX

II. Ort der Nutzung (Bitte auf Seite 2 des Formulars eine bemaßte Skizze anfertigen!)

Straße, Hausnummer

Betroffene Straßenteile (Fußgängerzone, Gehweg, Parkstreifen usw.)

III. Art der Nutzung

Art, Anzahl, Größe, Material

IV. Umfang der Nutzung (Abmessung der beantragten Fläche)

Länge/Tiefe	<input type="text"/>	Breite	<input type="text"/>
Flächen in m ²	<input type="text"/>		

V. Dauer der Nutzung

Ich beantrage die Erlaubnis zur Sondernutzung für den Zeitraum
vom bis

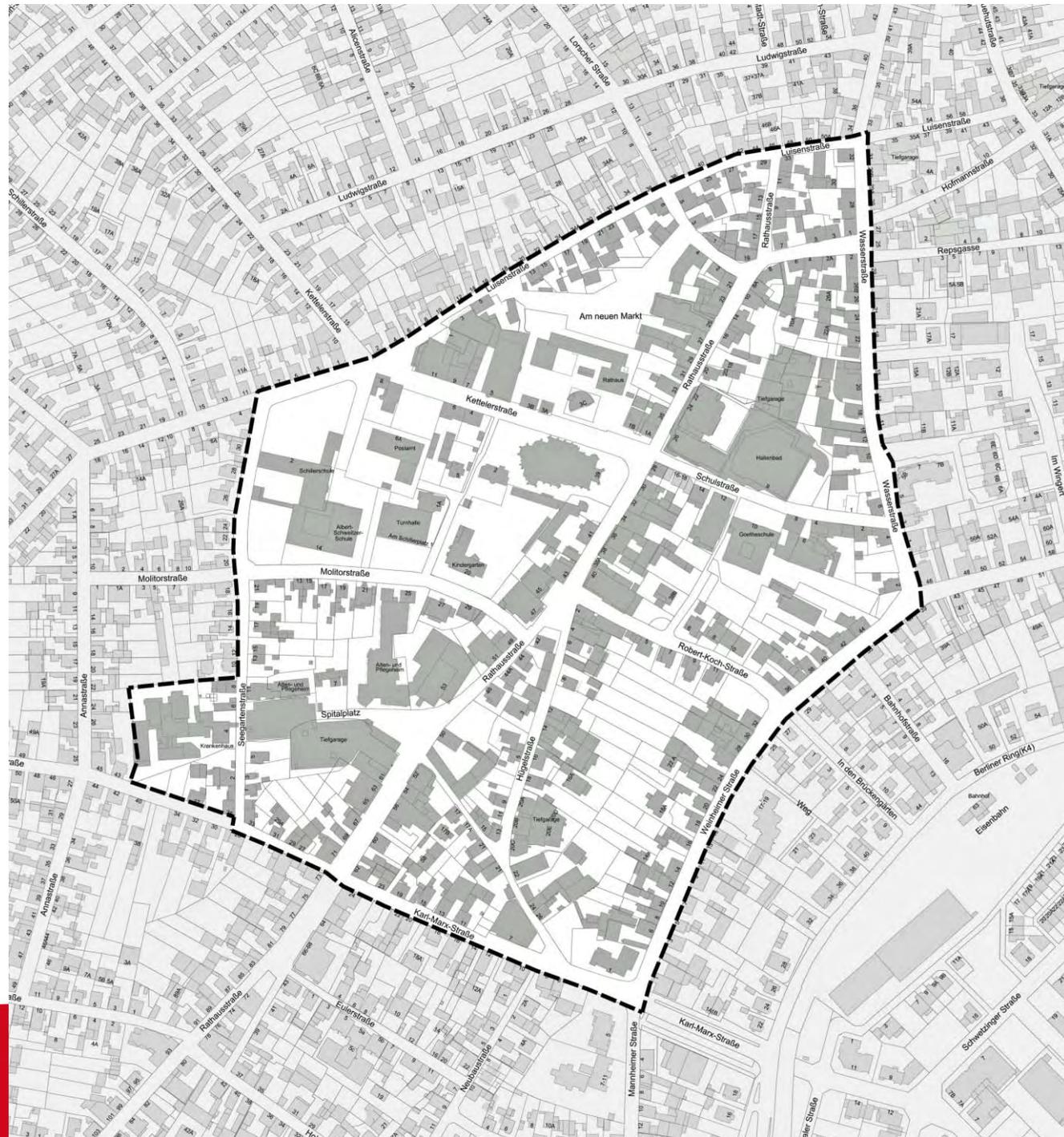
Evtl. weitere Detailangaben zur Dauer der Nutzung

Gebühren

- Erhebung von Gebühren für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen
- Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- Gebührenschuldner ist wer bestellt bzw. ausübt
- Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit dem Beginn der Nutzung
- Bei besonderen Umständen ganz oder teilweiser Gebührenverzicht
- Kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren, wenn die Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben wird

Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen

- Erlaubnisnehmer hat der Stadt Viernheim alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen
- Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung entstehen
- Ordnungswidrigkeit bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Handlung gegen die Bestimmungen der Satzung
- **Der Magistrat kann von den Bestimmungen der Satzung eine Ausnahme gewähren.**



Anwendung: Erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Kernbereich

- Warenauslagen
- Mobile Werbeträger
- Flächen für Außengastronomie / Mobiliar
- Fahrradständer
- Bodenbeläge, Podeste und Rampen
- Einfriedungen
- Überdachungen
- Begrünung
- Beleuchtung



Warenauslagen

- Z. B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Zeitungs- und Kleiderständer
- Pro Betriebsstätte maximal zwei jeweils einheitlich gestaltete Typen von Warenauslagen hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe
- Maximal 2/3 der jeweiligen Gebäudefront



Warenauslagen

- Zulässige Tiefe maximal 1,00 m, gemessen von der Gebäudefassade, Warenauslagen für Obst- und Gemüse sowie für Blumen dürfen maximal 1,50 m tief sein
- Kein Lagercharakter: z. B. Kartons, Waschkörbe, Einkaufswagen, Rollcontainer, Gitterboxen und Transportpaletten.



Mobile Werbeträger

- Z. B. Werbetafeln, Werbeständer oder Werbefahnen
- Nur ein mobiler Werbeträger pro Betriebsstätte
- Größe der Werbefläche maximal Din A1 (59,4 cm x 84,1 cm)
- Zwischen der Außenseite des mobilen Werbeträgers und der jeweiligen Gebäudefassade der Betriebsstätte maximal ein Abstand von 1,00 m
- Keine beleuchteten, bewegliche (z. B. Fahnen und Luftfiguren) oder sich drehende mobile Werbeträger



Flächen für Außengastronomie / Mobilier

- Öffentlichen Straßenflächen, die zu gastronomischen Zwecken genutzt werden, möbliert z. B. mit Tischen, Stühlen, Hockern und Bänken
- Breite der Flächen: maximal die Gebäudefrontbreite
- Mitbenutzung des Funktionsbandes für Außengastronomie
- Durchgang von 1,20 m zwischen dem Funktionsband und dem Gebäude



Flächen für Außengastronomie / Mobiliar

- Aufstellung der Möbel nur für den Zeitraum der genehmigten Nutzungsdauer
- Materialien: Holz, Textil, Rattan, Metall oder metallische Legierungen, untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff
- Nur ein Möblierungstyp hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe
- Keine Biertischgarnituren und Monoblock-Kunststoffmöbel, keine Werbeaufdrucke auf dem Mobiliar



Quelle: ammon + sturm



Fahrradständer

Kein Aufstellen weiterer Fahrradständer



Bodenbeläge, Podeste, Rampen

- Ein kleinformatischer Bodenbelag in Form eines Fußabtreters pro Betriebsstätte
- Zulässig: Rampen, die der barrierefreien Zugänglichkeit dienen
- Kein Verlegen von Bodenbelägen z. B. aus Textil, Kunststoff oder Metall, keine Errichtung von Podesten



Einfriedungen

- Gegenstände, zur Abgrenzung oder Eingrenzung von Sondernutzungsflächen: z. B. Palisaden, Rankgerüste, Sichtschutz, Windschutz, Zäune und Geländer
- Kein Errichten von Einfriedungen



Überdachungen

- Überdachungen nur in der Form von Markisen und Schirmen, keine Überdachungen wie Zelte, Pergolen oder Pavillons
- Markisen bei Warenauslagen, auf den Flächen für Außengastronomie auch Schirme
- Nur ein Markisen- oder Schirmtyp hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe
- Textile Materialien für die Überdachungen, Inhaberwerbung auf den Volants zulässig, keine Fremdwerbung



Quelle: ammon + sturm



Begrünung

- Begrünung (Pflanzbehälter) nur auf den Flächen für die Außengastronomie sowie an den Gebäudeeingängen
- Bei Flächen für die Außengastronomie an den Eckpunkten der Außenkanten sowie entlang der Außenkanten im gleichen Abstand zueinander, Zwischenabstand mindestens 1,50 m
- Maximaler Durchmesser bzw. Seitenlänge und Höhe von 60 cm



Begrünung

- Am Gebäudeeingang maximal zwei Pflanzbehälter unmittelbar vor der Außenwand
- Durchmesser bzw. eine Seitenlänge von maximal 40 cm und eine Höhe von bis zu 60 cm
- Ausführung der Pflanzbehälter in der Farbe dunkelgrau bzw. anthrazit (Farbton: DB 703), glatte Oberflächenstruktur
- Nur ein Pflanzbehälterttyp hinsichtlich Form, Material und Größe



Beleuchtung

- Alle Gegenstände und Anlagen, die der elektrischen Lichterzeugung aus privaten Zwecken dienen, hierzu zählen insbesondere Strahler, Projektoren, Beamer und Lichterketten
- Keine Beleuchtungseinrichtungen innerhalb der Sondernutzungsflächen
- Kein zusätzliches Anstrahlen oder Beleuchten von Sondernutzungen



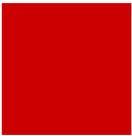
Übergangsregelung

- Folgende Sondernutzungen, die nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie übereinstimmen, können bis zum 31.12.2016 weitergenutzt werden:
 - Warenauslagen
 - Mobile Werbeträger
 - Mobiliar der Außengastronomie
 - Überdachungen
 - Begrünung

- Trotzdem: Erlaubnispflicht für diese Sondernutzungen

- Jede Ersatz- oder Neubeschaffung unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie

Art der Sondernutzung	Fälligkeit	Gebühren in Euro
Warenauslagen	Je angefangener qm / monatlich	5,00
Mobile Werbeträger	Je Werbeträger / monatlich	5,00
Flächen für Außengastronomie / Mobiliar	Je angefangener qm / monatlich	2,50
Überdachungen, sofern außerhalb der Flächen für Außengastronomie	Je angefangener qm / jährlich	5,00
Pflanzbehälter	Je Behälter / jährlich	0
Sonstige gewerbliche Sondernutzungen	Je angefangener qm / monatlich	5,00
Sonstige nichtgewerbliche Sondernutzungen	Je angefangener qm / monatlich	2,50



Fragen, Anregungen, Diskussion

